

Rechtsinformationen für Vereine



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhalt

VorwortSeite	1
1 Was ist ein Verein?Seite	3
2 Was ist das Vereinsregister?Seite	5
3 Wie gründet man einen Verein?Seite	8
3.1 AllgemeinesSeite	8
3.2 Die SatzungSeite	8
3.2.1 MussbestimmungenSeite	9
3.2.2 SollbestimmungenSeite	10
3.2.3 KannbestimmungenSeite	12
3.3 Das GründungsprotokollSeite	12
3.4 Die AnmeldungSeite	13
4 Was geschieht bei Änderungen im Verein?	Seite	14
4.1 Die BeschlussfassungSeite	14
4.2 Das Protokoll und die AnmeldungSeite	15
5 Wie erfolgt die Auflösung des Vereins?.....	Seite	18
6 Das zentrale RegistergerichtSeite	21
7 Registereinsicht und -auszügeSeite	23
8 Elektronischer RechtsverkehrSeite	24

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

manche Ziele lassen sich leichter erreichen, wenn sie von einer Vielzahl Gleichgesinnter gemeinschaftlich verfolgt werden. Eine der Formen von organisierten Zusammenschlüssen, die unsere Rechtsordnung kennt, ist der Verein.



Die Vielfalt der Vereine trägt dabei maßgeblich zur kulturellen Identität Deutschlands bei. Viele von ihnen leisten wertvolle Dienste für die Gesellschaft und sind unentbehrlich.

Die Zahl der eingetragenen Vereine ist in Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Nachdem aus den ehemaligen DDR-Vereinsregistern ein Bestand von 4311 eingetragenen Vereinen übernommen worden war, hat sich die Zahl inzwischen auf ca. 19.000 erhöht. Und nahezu täglich finden sich in Sachsen-Anhalt weitere Bürgerinnen und Bürger zu einem Verein zusammen.

Die Gründung eines Vereins und eine Reihe weiterer Aspekte des Vereinslebens unterliegen dabei gesetzlichen Vorgaben. Um Verzögerungen bei der Eintragung in das Vereinsregister oder anderweitige rechtliche Probleme zu vermeiden, sollte sich jeder Interessierte mit den wesentlichen, nicht allzu komplizierten rechtlichen Vorgaben vertraut machen.

Hierbei kann Ihnen diese Broschüre nützliche Dienste leisten. Eine umfassende rechtliche Beratung in Zweifelsfällen durch einen Rechtsanwalt oder Notar kann diese Broschüre aber natürlich nicht ersetzen.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihr Interesse und viel Erfolg bei der Vereinsgründung beziehungsweise bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke.

Ihre



Anne-Marie Keding

Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1 Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen, der

- auf eine gewisse **Dauer** angelegt ist,
- einen gemeinsamen **Zweck** verfolgt,
- einen eigenen **Namen** hat,
- durch einen **Vorstand** handelt und
- unabhängig vom Wechsel seiner **Mitglieder** besteht.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organisation des Vereins und sein Auftreten nach außen enthält das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** grundlegende Bestimmungen.

Die meisten dieser Vorschriften gelten jedoch nur, soweit die Vereinsmitglieder keine anderweitigen Regelungen treffen. Bei der Ausgestaltung ihrer Beziehungen zueinander und der inneren Organisation des Vereins lässt ihnen das Gesetz einen großen Freiraum.

Die gesetzlichen Regelungen betreffen in der Mehrzahl den sogenannten **Idealverein**, das heißt einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Daneben gibt es **wirtschaftliche Vereine**. Sie kommen allerdings recht selten vor und bedürfen einer staatlichen Genehmigung, der sogenannten Verleihung.

Der Idealverein, dem man am häufigsten begegnet, ist **der in das Vereinsregister eingetragene Verein**, kurz „e.V.“

1 Was ist ein Verein?

genannt. **Ihm sind die Ausführungen in dieser Broschüre gewidmet.** Für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine gelten zum Teil andere Regeln.

Nach außen wird der Verein durch den **Vorstand** vertreten. In welcher Weise die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten dürfen, kann in der **Satzung** geregelt werden.



Für die **Schulden des eingetragenen Vereins** haftet der Verein als solcher, das heißt das Vereinsvermögen, also nicht jedes einzelne Vereinsmitglied mit seinem Privatvermögen.

Anders ist es beim **nicht eingetragenen Verein**. Dieser ist keine rechtlich selbständige juristische Person; die Mitglieder stellen lediglich eine rechtliche Einheit dar.

Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Vereinsmitglieder.

Dem Grundsatz nach haften die Mitglieder für Vereinschulden ebenfalls gemeinschaftlich, nach heute herrschender Auffassung allerdings beschränkt auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.

2 Was ist das Vereinsregister?

Das Vereinsregister wird in Sachsen-Anhalt in elektronischer Form zentral vom Amtsgericht Stendal geführt. Es enthält alle eingetragenen Vereine des Landes.

Das Vereinsregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden. Es besitzt eine sogenannte negative Publizität hinsichtlich des Erlöschens von Vorstandsämtern, das heißt ein Dritter braucht sich im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs eine Änderung des Vorstands nicht entgegenhalten zu lassen, wenn sie nicht eingetragen ist.

Gleichwohl spielt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister eine tragende Rolle: Erst mit Eintragung kann der Verein rechtswirksam in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten.

Er wird mit der Eintragung in das Vereinsregister

rechtsfähig. Er ist dann eine eigene Rechtspersönlich-

keit, eine sogenannte **juristische Person**. Dies bedeutet zum Beispiel, dass er Verträge abschließen, Vermögen erwerben, Erbe werden, klagen oder verklagt werden kann. Er haftet nur mit dem Vereinsvermögen.



Anmeldungen zum Vereinsregister sind durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) **in notariell beglaubigter Form** vorzunehmen.

Das bedeutet, dass die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder **durch einen Notar oder eine Notarin** öffentlich beglaubigt sein müssen. Eine Beglaubigung

2 Was ist das Vereinsregister?

durch andere Ämter und Dienststellen reicht nicht aus (das gilt für **alle** Anmeldungen zum Vereinsregister).

Für die Eintragung des Vereins beziehungsweise von Änderungen ist eine Gebühr zu zahlen. Einzelheiten zur Höhe können beim Amtsgericht Stendal (Vereinsregister) oder dem beauftragten Notar oder der beauftragten Notarin erfragt werden.

Soll ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden

Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen:

- **Notariell beglaubigte Anmeldung,**
- **eine Abschrift der unterschriebenen Satzung und**
- **eine Abschrift des unterschriebenen Gründungsprotokolls**

Zur Eintragung in das Vereinsregister sind zwingend anzumelden

- **jede Änderung des Vorstandes**
unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls zur Mitgliederversammlung,
- **jede Satzungsänderung**
unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls zur Mitgliederversammlung und der aktuellen Satzung,
- **die Auflösung des Vereins**
unter Vorlage einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses (bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung)

Sie haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

Nach der Eintragung des Vereins oder etwaiger Änderungen erhält dieser hierüber vom Amtsgericht eine Mitteilung. Die jeweils eingereichte Abschrift verbleibt bei den Vereinsregisterakten.

Der Vorstand des Vereins hat den Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins innerhalb eines Monats ab Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen (§ 34 Absatz 1, § 137 der Abgabenordnung).

Vereine unterliegen grundsätzlich der Besteuerung; das Steuerrecht räumt Vereinen jedoch besondere steuerliche Vorteile ein, wenn sie einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen.

Hierüber informiert die Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“, die kostenlos beim **Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**, Editharing 40, 39108 Magdeburg erhältlich ist.

3 Wie gründet man einen Verein?

3.1 Allgemeines

An der Gründung des Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen sich mindestens sieben Mitglieder beteiligen. Bei Minderjährigen ist in der Regel die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein muss einen Namen haben, der ihn deutlich von den anderen am Ort befindlichen eingetragenen Vereinen unterscheidet.

3.2 Die Satzung

Zunächst legen die Gründungsmitglieder die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln zweckmäßigerweise in dem



Entwurf einer Satzung, oft auch Statut genannt, nieder. Diesen Entwurf müssen sie dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit er als Satzung für den Verein wirksam werden kann. Die Satzung ist gewissermaßen die Verfassung des Vereins. Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben und soll den Tag der Errichtung enthalten. Sie wird erst mit der Eintragung wirksam.

Dort kann zum Beispiel bestimmt werden, ob ein Vorstandsmitglied allein oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten kann (Beispiel: „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.“ Oder: „Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.“). In der Satzung kann auch für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden (Beispiel: „Alle Rechtsge-

schäfte über 2.500 Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung“). Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, dass diese Einschränkung nicht nur vereinsinternen Charakter hat, sondern gegenüber Dritten gelten soll.

Die Vertretung des Vereins nach außen gestaltet sich einfacher, wenn die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränkt ist. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein neben dem Vorstand einen besonderen Vertreter nur für bestimmte, abgrenzbare vereinsinterne Aufgaben zu geben. Personen, die in dieser Weise zu besonderen Vertretern bestellt wurden, können den Verein allerdings nicht nach außen vertreten und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung ist an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Inhalte gebunden, ohne deren Einhaltung eine Eintragung im Vereinsregister nicht erfolgen kann. Man unterscheidet dabei Mussbestimmungen, Sollbestimmungen und Kannbestimmungen. Sind Mussbestimmungen und Sollbestimmungen nicht eingehalten, ist eine Eintragung ins Vereinsregister nicht möglich.

3.2.1 Mussbestimmungen

Die Satzung **muss** enthalten:

- **den Vereinsnamen** (§ 57 Absatz 2 BGB),
- **den Sitz** (§ 57 Absatz 1, § 24 BGB),
- **den Vereinszweck** (§ 57 Absatz 1, § 21 BGB) und
- **die Absicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen** (§ 57 Absatz 1 BGB).

3 Wie gründet man einen Verein?

Der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Der Vereinsname braucht nicht den Begriff „Verein“ zu enthalten, muss sich aber von den Namen anderer eingetragener Vereine in derselben Gemeinde deutlich unterscheiden und darf nicht irreführend sein. Meistens wird als Sitz des Vereins die Gemeinde bestimmt, in der die Verwaltung des Vereins geführt wird. In das Vereinsregister ist grundsätzlich die entsprechende politische Gemeinde als Sitz einzutragen (keine Ortsteile).

3.2.2 Sollbestimmungen

Die Satzung **soll** Bestimmungen enthalten über

- **den Eintritt und den Austritt der Mitglieder** (§ 58 Nr. 1, § 39 BGB),
- **etwaige von den Mitgliedern zu leistende Beiträge** (§ 58 Nr. 2 BGB),
- **die Bildung des Vorstands** (§ 58 Nr. 3, § 26 BGB),
- **die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist** (§ 58 Nr. 4 BGB),
- **die Form der Berufung der Mitgliederversammlung** (§ 58 Nr. 4 BGB) und
- **die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung** (§ 58 Nr. 4 BGB).

Zum Eintritt von Mitgliedern muss die Satzung klarstellen, ob eine Beitrittserklärung ausreicht oder ob ein förmliches Aufnahmeverfahren stattfinden soll. Der Austritt kann auf den Schluss des Geschäftsjahres beschränkt oder durch eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren erweitert werden.

Beiträge der Mitglieder können Geldbeiträge, aber auch andere Leistungen, wie zum Beispiel Mitarbeit, sein. Üblich ist darüber hinaus, die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen. Dagegen ist es jedoch im Allgemeinen nicht zweckmäßig, auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Satzung zu regeln. **Bei Aufnahme der Höhe muss nämlich bei jeder Beitragsanpassung die Satzung geändert und die Änderung in das Vereinsregister eingetragen werden.** Stattdessen sollte die Mitgliederversammlung in der Satzung ermächtigt werden, die Höhe des Beitrages durch Beschluss festzusetzen.

Anhand der Satzung muss erkennbar sein, wie sich der Vorstand zusammensetzt (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis).

Die Mitgliederversammlung kann zum Beispiel einberufen werden in den durch die Satzung bestimmten Fällen (§§ 36, 37, 40 BGB), wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§§ 36, 40 BGB) oder wenn ein in der Satzung bestimmter Teil der Mitglieder, der unter 50 % liegen muss, es verlangt (§ 37 Absatz 1, § 40 BGB).

Die Berufung der Mitgliederversammlung sollte zum Beispiel schriftlich oder durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Dabei ist sich auf eine Variante festzulegen. Die Angabe mehrerer alternativer Einladungsformen ist unzulässig. Es muss auch eine Einladungsfrist bestimmt werden. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung „durch Aushang“ muss in der Satzung der Ort, an dem der Aushang anzubringen ist, eindeutig bestimmt sein.

Zur Beurkundung der Beschlüsse wird festgelegt, welchen Inhalt das Protokoll der Mitgliederversammlung enthalten muss und wer es zu unterschreiben hat. Mögliche Varianten sind zum Beispiel ein Ergebnis- oder Ablaufprotokoll.

3.2.3 Kannbestimmungen

Die Satzung kann Bestimmungen enthalten über

- **zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder,**
- **den Ausschluss von Mitgliedern,**
- **die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband** (zum Beispiel Deutscher Fußballbund),
- **verschiedene Arten der Mitgliedschaft** (zum Beispiel aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder).

3.3 Das Gründungsprotokoll

Über die Gründungsversammlung ist ein möglichst kurzes und übersichtliches Gründungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll hat zu enthalten

- **den Ort und den Tag der Versammlung,**
- **den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,**
- **die gefassten Beschlüsse,**
- **die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,**
- **Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Funktion der in den Vorstand gewählten Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis und die Angabe über die Annahme der Wahl,**
- **Unterschriften der Personen, die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben haben.**

3.4 Die Anmeldung

Nach seiner Gründung ist der Verein bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden. **In Sachsen-Anhalt ist dies das Amtsgericht Stendal als zentrales Registergericht.** Die Anmeldung wird von den Vorstandsmitgliedern in der zur Vertretung des Vereins berechtigten Zahl vorgenommen.

Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen:

- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Abschrift der Satzung
- Abschrift des Gründungsprotokolls

Die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder müssen durch einen Notar oder eine Notarin öffentlich beglaubigt sein. Eine Beglaubigung durch andere Ämter und Dienststellen reicht nicht aus (das gilt übrigens für alle Anmeldungen zum Vereinsregister).



4 Was geschieht bei Änderungen im Verein?

Im Laufe des Vereinslebens ergeben sich oftmals Veränderungen, die für den Verein und seine Vereinsmitglieder mehr oder weniger weitreichende Folgen haben. Die Vorstandsmitglieder wechseln, Mitgliedsbeiträge müssen erhöht werden, die Ziele des Vereins erweitern oder verändern sich. Auch hierbei sind bestimmte Regeln zu beachten und bestimmte Formen einzuhalten.

4.1 Die Beschlussfassung

Wie im Kapitel 2 auf Seite 5 bereits erwähnt, sind folgende Änderungen beim Vereinsregister zwingend anzumelden:

- **Änderungen des Vorstandes und**
- **Satzungsänderungen**

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die daraufhin entsprechende Beschlüsse zu fassen hat. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt hierfür:

Soll ein Beschluss über eine **Satzungsänderung** gefasst werden, sind **3/4 der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Soll jedoch der **Zweck des Vereins** geändert werden, müssen **alle Mitglieder** zustimmen (§ 33 Absatz 1 BGB).

Durch anderweitige Bestimmungen in der Satzung kann festgelegt werden, dass Satzungsänderungen auch mit einer anderen Mehrheit beschlossen werden können (§ 40 BGB).

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

4.2 Das Protokoll und die Anmeldung

Änderungsbeschlüsse sind in einem Protokoll über den Gang der Mitgliederversammlung festzuhalten (§ 58 Nr. 4 BGB). Das Protokoll soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten

- **den Ort und den Tag der Versammlung,**
- **die Bezeichnung des Vorsitzenden beziehungsweise Versammlungsleiters,**
- **die Bezeichnung des Schriftführers,**
- **die Zahl der erschienenen Mitglieder,**
- **den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,**
- **die Ergebnisse von Wahlen und**
- **die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung,**
- **die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,**
- **die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung** (falls die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält),
- **die gestellten Anträge,**
- **die Art der Abstimmung** (zum Beispiel mündlich, schriftlich, geheim, durch Zeichen) und
- **der sonstige Verlauf der Versammlung.**

Bei Satzungsänderungen hat die Einladung zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mit den vorgesehenen

4 Was geschieht bei Änderungen im Verein?

Änderungen zu enthalten; also zum Beispiel „Änderung der §§... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“. Ankündigungen wie: „Satzungsänderung“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam beschließen zu können. Im Protokoll ist bei Satzungsänderungen der beschlossene Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen anzugeben. Es genügt nicht, dem Gericht anhand der Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung die Feststellung der einzelnen Änderungen zu überlassen.

Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann sollte im Protokoll vermerkt werden, dass er sich aus einer Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage soll als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom...“ überschrieben und wie das Protokoll selbst unterschrieben sein. In der Regel empfiehlt sich jedoch, die Satzung insgesamt neu zu fassen, statt einzelne Änderungen vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass dann die gesamte neue Satzung durch die Eintragung in das Register wirksam wird.



Ist die Satzung **geändert und neugefasst**, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit... Stimmen bei... Stimmenthaltungen und... ungültigen Stimmen sowie... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst. Die neue Satzung wird **mit dem Datum der Neufassung** dem Protokoll beigefügt. In diesem ist auf die Anlage zu verweisen.

Zur Protokollierung von Wahlergebnissen gehört die **vollständige Bezeichnung** der Gewählten nach Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Funktion der in den Vorstand gewählten Mitglieder. Das Abstimmungsergebnis ist jeweils **zahlenmäßig genau** anzugeben (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ und so weiter reichen nicht aus). Blockwahlen und konstituierende Sitzungen sind nur zulässig, wenn die Satzung sie ausdrücklich vorsieht. Aus dem Protokoll muss außerdem ersichtlich sein, ob der oder die Gewählte die Wahl angenommen hat.

Die Anmeldung erfolgt wiederum durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt sein.

Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen:

- **Notariell beglaubigte Anmeldung**
- **Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung**
- **bei Satzungsänderungen zusätzlich: vollständige aktuelle Satzung**

In der bei Satzungsänderungen einzureichenden vollständigen aktuellen Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten vollständigen Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen. Es muss also die „Satzungshistorie“ korrekt sein.

5 Wie erfolgt die Auflösung des Vereins?

Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind ebenfalls zwingend einzutragende Ereignisse. Der Verein ist als Körperschaftliche Organisation von der Person seiner Mitglieder unabhängig und besteht deshalb auch bei einem Mitgliederwechsel fort.

Es gibt jedoch vielerlei Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen können, insbesondere

- **ein Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung,**
- **die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder**
- **die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.**

Für die Auflösung des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Dieser kann beispielsweise in Betracht kommen nach der Verwirklichung des Vereinszwecks (zum Beispiel bei einer Bürgerinitiative) oder bei der dauernden Unmöglichkeit seiner Verwirklichung (zum Beispiel Wegfall der zu fördernden Einrichtung). In diesem Falle muss der Vorstand oder die gewählten Liquidatoren die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Registergericht dem Verein auch die Rechtsfähigkeit entziehen.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seiner Rechtsfähigkeit steht das Vereinsvermögen den „Anfallberechtigten“ zu. „Anfallberechtigt“ sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins.

Vor einer Verteilung des Vereinsvermögens findet häufig eine „Liquidation“ statt. Dies bedeutet, dass die laufenden Geschäfte beendet (zum Beispiel Kündigung von Mietverträgen), Verbindlichkeiten (etwa aus Arbeitsverhältnissen) erfüllt und Forderungen eingezogen werden. Ein danach verbleibender Überschuss ist zu verteilen.

Die Liquidatoren sind verpflichtet, die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. Das Vereinsvermögen darf grundsätzlich nicht vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung verteilt werden.

Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen im Falle eines Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung und der Bestellung von Liquidatoren:

- **Notariell beglaubigte Anmeldung**
- **Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung mit**
 - dem Beschluss der Auflösung
 - dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis

Nach Abschluss der Liquidation und nach dem Ablauf des Sperrjahres haben die Liquidatoren die Beendigung

5 Wie erfolgt die Auflösung des Vereins?

der Liquidation und das Erlöschen des Vereines beim Registergericht – in öffentlich beglaubigter Form – anzu-melden.

Die Löschung kann gegebenenfalls auch schon vor Ab-lauf des Sperrjahres angemeldet werden, wenn unter anderem die Liquidation vollständig beendet und kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist.

Dagegen ist der Verein von Amts wegen aus dem Regis-ter zu löschen, wenn er keine Mitglieder mehr hat (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 VRV). Hierzu bedarf es lediglich der Versi-cherung gegenüber dem Registergericht, dass der Verein keine Mitglieder mehr hat.



6 Das zentrale Registergericht

Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Stendal, dem zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Sie erreichen das Gericht wie folgt:

Amtsgericht Stendal
 Scharnhorststr. 40
 39576 Hansestadt Stendal
 Tel.: 03931 58-0
 Fax.: 03931 58-3650
 E-Mail: ag-sdl@justiz.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de



Auf der Homepage des Amtsgerichts Stendal finden Sie Muster und Merkblätter, die Ihnen eine Hilfestellung für die Gründung des Vereins sowie für spätere Veränderungen geben sollen. Um Verzögerungen bei der Eintragung in das Vereinsregister oder anderweitige rechtliche Probleme zu vermeiden, sollte sich jeder Interessierte mit den Mustern und Merkblättern vertraut machen. Unter anderem finden Sie dort auch eine Mustersatzung und Hinweise zu den notwendigen Mitteilungen an das Registergericht sowie die entstehenden Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Registerausdrucken.

Hinweis: Es ist nicht zulässig, bei einem Gericht oder sonstigen Justizbehörde des Landes Sachsen-Anhalt per E-Mail rechtswirksam Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen oder sonstige Prozessklärungen abzugeben. Insbesondere wird hierdurch keine Frist gewahrt! Für die Einreichung elektronischer Dokumente ist ausschließlich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

vorgesehen (siehe Abschnitt 8). Daneben können formgebundene Anträge nur auf dem üblichen Postweg, – soweit zulässig – per Telefax oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

7 Registereinsicht und -auszüge

Das Vereinsregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden. Sie können das Vereinsregister beim zentralen Registergericht in Stendal innerhalb der Sprechzeiten kostenfrei einsehen. Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de.

Vereinsregisterauszüge können schriftlich oder per Fax beim zentralen Registergericht abgefordert werden. Für diesen Service fallen Gebühren an. Die Rechnung erhalten Sie zusammen mit den Auszügen. Soweit Sie die Vereinsregisterauszüge persönlich vor Ort abholen möchten, sind die Kosten im Voraus in der Gerichtszahlstelle zu begleichen.

Das elektronisch geführte Vereinsregister kann kostengünstig auch im Internet unter www.handelsregister.de eingesehen werden. Über das System werden die Vereinsregisterauszüge als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Diese können abgespeichert und auch ausgedruckt werden. Näheres über die Registrierung, die Gebühren und die Nutzung der Online-Auskunft erfahren Sie ebenfalls auf der Internetseite des gemeinsamen Registerportals der Bundesländer.



8 Elektronischer Rechtsverkehr

Die Anmeldungen zum Vereinsregister können schriftlich in Papierform aber auch elektronisch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht werden.



Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf den Internetseiten der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt:

www.justiz.sachsen-anhalt.de und unter der Adresse www.egvp.de.

Herausgegeben vom

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Domplatz 2–4, 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 567-6234, -6230, -6235, Fax: 0391 567-6187

E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

6. Auflage

im Mai 2017

Illustrationen: Phil. Hubbe, Magdeburg

Herstellung: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
